

**Richtlinie für die Durchführung der Stutenleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtichtung Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung -
vom 03.04.2001**

Die Prüfung wird gemäß Nr. 1 und 3.1. der Anlage zur Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden i.d.F. vom 02. Februar 2001 (BGBl I S. 189) durchgeführt. Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 14 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

Zur Leistungsprüfung können nur die Stuten zugelassen werden, die mit einem Dokument zur Identifizierung gem. Richtlinie 90/427/EWG bzw. 93/623/EWG gekennzeichnet sind und die Impfbestimmungen der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erfüllen.

Die Prüfung wird als Leistungsprüfung im Sinne des § 4 Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 i.d.F. vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145) anerkannt, wenn mindestens 15 Stuten die Leistungsprüfung beenden.

Es sollen höchstens 30 Stuten je Prüfungsdurchgang eingestellt werden.

§ 1 Antrag auf Durchführung der Leistungsprüfung

(1) Die Durchführung einer Stutenleistungsprüfung ist mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn beim Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter und Ausrichter
- Prüfungszeitraum
- Trainingsleiter
- Bereiter während des Trainings
- Trainingsplan (Datum, Uhrzeit, Trainingsaufgaben)
- zuständiger Tierarzt

Es werden diejenigen Reiter als Bereiter während des Trainings bestätigt, für die mindestens der Erwerb des Deutschen Reiterabzeichen III, bei nach dem 31. Dezember 2000 erworbenem Deutschen Reiterabzeichen III (Dressur und Springen oder Dressur), oder die Leistungsklasse 3 (Dressur) nachgewiesen wird.

Dem Antrag ist die Kopie der Genehmigung zum Betreiben eines Reit- oder Fahrbetriebes nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Bst. c des Tierschutzgesetzes i.d.F. vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) zuletzt geändert durch Art. 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) beizufügen.

(3) Die Prüfungstermine und -plätze sowie der Nennungsschluß für die anzumeldenden Stuten sind in der Verbandszeitschrift bekanntzugeben.

§ 2 Trainingsleiter

(1) Der Trainingsleiter wird mit der Genehmigung des Antrages auf Durchführung einer Stutenleistungsprüfung durch den Verband der Pferdezüchter bestätigt, wenn mindestens die Zulassung zum Amateurreitlehrer gem. APO, bei Erwerb bzw. Anerkennung nach dem 31. Dezember 2000 Trainer B (Dressur und Springen oder Dressur), nachgewiesen wird.

(2) Dem Trainingsleiter obliegt die Musterung der Stuten zum Zeitpunkt der Einstallung. Dabei kann der Trainingsleiter Stuten von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen,

a) die die Teilnahmevoraussetzungen einschließlich einer Demonstration durch den Beschicker nicht erfüllen.

b) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden.

c) die aufgrund ihres Charakters eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter darstellen.

(3) Dem Trainingsleiter obliegt die Vorbereitung der Stuten auf den abschließenden Leistungstest. Zu diesem Zweck erstellt der Trainingsleiter einen Trainingsplan und teilt die Bereiter für die einzelnen Stuten ein. Reiterwechsel während des Trainings sind erwünscht.

(4) Der Trainingsleiter führt die Trainingsprotokolle für die teilnehmenden Stuten. Der Trainingsleiter bewertet die Stuten an jedem Ausbildungstag in den jeweiligen Leistungsmerkmalen und vermerkt Besonderheiten.

(5) Hinweise auf Haupt- und Nebemängel sowie Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten.

§ 3 Sachverständige

(1) Die Sachverständigen für die Bewertung in den Leistungsmerkmalen Springanlage-Freispringen, Rittigkeit und Grundgangarten werden nach § 3 der Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 03.01.1996 vom Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. berufen (Anlage).

(2) Die Sachverständigen können in Fällen der groben Mißhandlung eines Pferdes den Teilnehmer von der Prüfung ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes ist das Pferd von der Prüfung auszuschließen. Die Sachverständigen können die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

§ 4 Allgemeine Beurteilungsrichtlinien

**Richtlinie für die Durchführung der Stutenleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtichtung Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung -
vom 03.04.2001**

- (1) Die Sachverständigen und der Trainingsleiter bewerten die dafür vorgesehenen Einzelkriterien auf vorgeschriebenen Formularen in sinnvoller Anpassung an die Normalverteilung nach dem folgenden Notensystem:

10 = ausgezeichnet	5 = ausreichend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht oder nicht ausgeführt

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

- (2) Bei der Bewertung durch den Trainingsleiter und die Sachverständigen ist die Angabe der Wertnoten mit halben Noten zulässig.

§ 5 Abbruch der Prüfung

- (1) Die Stuten sind während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Konstitution und Kondition genauestens zu beobachten. Der Abbruch der Prüfung ist nur wegen einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zulässig. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung ist vom zuständigen Tierarzt zu attestieren.
- (2) Der Trainingsleiter kann Stuten unter Berücksichtigung der Einstallungsmusterung von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen,
- a) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind.
 - b) die aufgrund ihres Charakters eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter darstellen.

§ 6 Zulassung zum abschließenden Leistungstest

- (1) Zum abschließenden Leistungstest können nur die Stuten zugelassen werden, die mindestens 10 Trainingstage absolviert haben und während der gesamten Prüfungsdauer, einschließlich der Ruhetage, in der Prüfungsanstalt verblieben. Ausfalltage sind vom Trainingsleiter unter Angabe der Gründe in den Unterlagen zu vermerken.
- (2) Zum abschließenden Leistungstest sind die Stuten nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren,
- a) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden.
 - b) bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen.
 - c) denen eine verbotene Substanz verabreicht oder an denen irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde.
Die verbotenen Substanzen umfassen jede Menge stimulierend, depressiv, beruhigend, lokal anästhesierend wirkender oder verschleiender Substanzen, die die Leistung des Pferdes zu beeinflussen vermögen.
Es gilt die jeweils aktuelle Liste der kontrollierten und verbotenen Substanzen, die vom FN-Bereich Sport veröffentlicht werden.
Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem Tierarzt.
- (3) Es gelten §§ 68 und 70(A) LPO.

§ 7 Vorprüfung - Trainingsbeurteilung

- (1) Aufgrund der Beobachtungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Leistungstestes vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet und benotet:

Charakter
Temperament (Umgänglichkeit)
Leistungsbereitschaft
Springanlage (Freispringen)
Rittigkeit
Trab
Galopp
Schritt

Bei der Festlegung der einzelnen Wertnoten ist sinngemäß nach § 4 zu verfahren.

- (2) Während des Trainings sind die Stuten mindestens zweimal im Gelände zu reiten. Die Beobachtungen sind bei der Bewertung und Benotung der Merkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft sowie ggf. der Rittigkeit und den Grundgangarten zu berücksichtigen.

§ 8 Abschließender Leistungstest

- (1) Der abschließende Leistungstest wird von den Sachverständigen nach Nr. 1 der Anlage abgenommen.
- (2) Die vom Trainingsleiter in der Vorprüfung vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen nicht bekannt sein.
- (3) Im einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
- a) Rittigkeit unter dem Trainingsreiter

**Richtlinie für die Durchführung der Stutenleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtichtung Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung -
vom 03.04.2001**

Jede Stute wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich der Rittigkeit unter dem Trainingsreiter durch Wertnoten gemäß § 4 beurteilt.

Die Beurteilung der Rittigkeit erfolgt zusammen mit der Bewertung der Grundgangarten entsprechend der Rittigkeitsaufgabe nach Nr. 2 der Anlage. Darüber hinaus kann nach Ermessen der Sachverständigen zusätzlich das Reiten einzelner Hufschlagfiguren verlangt werden.

b) Rittigkeit unter dem Fremdreiter

Jede Stute wird von einem Sachverständigen geritten. Der Sachverständige beurteilt die Rittigkeit unabhängig von den Sachverständigen nach Bst. a) durch Wertnoten gemäß § 4.

c) Springanlage - Freispringen

Jede Stute wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 4 beurteilt.

Den Sachverständigen ist zur besseren Urteilsfindung freigestellt, in Abstimmung mit dem Trainingsleiter Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.

d) Prüfung der Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)

Jede Stute wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gemäß § 4 beurteilt.

Zur Prüfung werden die Stuten unter dem Reiter in Abteilungen zu mindestens drei und höchstens sechs Stuten entsprechend der Rittigkeitsaufgabe nach Nr. 2 der Anlage auf dem Viereck (mind. 20 x 40 m) vorgestellt.

§ 9 Ermittlung des Gesamtergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis wird für Stuten mit vollständigen Bewertungen in allen Leistungsmerkmalen ermittelt.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jeder einzelnen Stute werden die einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewertet:

Nr.	Bezeichnung	TL	Ri	FR
1	Interieur = (Charakter+Temperament+Leistungsbereitschaft)/3	10,00		
2	Grundgangarten =(Trab+Galopp+Schritt)/3	10,00	20,00	
3	Rittigkeit	10,00	10,00	10,00
4	Freispringen =(Springmanier+Springvermögen)/2	10,00	20,00	
		40,00	50,00	10,00

TL - Trainingsnoten; Ri - Prüfungsnoten (Sachverständige); FR-Fremdreiter

Die Beurteilung durch den Trainingsleiter ist mit 40,00 % und die der Sachverständigen mit 50,00 % (Richterkommission) und 10,00 % (Fremdreiter) gewichtet.

Die Durchschnittswerte der einzelnen Teilnoten und das Gesamtergebnis sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

- (3) Das für jede Stute ermittelte Gesamtergebnis ist endgültig und abgesehen von Rechenfehlern nicht revidierbar.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Beendigung des abschließenden Leistungstestes und dem Vorliegen der Ergebnisse erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (2) Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in den bewerteten Merkmalen mindestens 2/3 (66,67 %) der Gesamtgewichtung erreicht. Als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen werden die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung mittels Regression aus den Noten der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisprotokoll zu kennzeichnen.
- (3) Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen der Stute in den einzelnen Prüfungsteilen sowie die Durchschnittsleistung der zugehörigen Prüfungsgruppe ersichtlich sind.
- (4) Die für den Standort der Stute gem. § 4 Abs. 2 Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 i.d.F. vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145) zuständige Behörde sowie die Züchtervereinigung, in deren Zuchtbuch die Stute eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Stuten zwecks Veröffentlichung in Mitteilungsblättern bzw. Jahrbüchern.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

gez. **Dr. R. Giese**

Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung

**Anlage zur
Richtlinie für die Durchführung der Stutenleistungsprüfung für Reitpferde in der Zuchtrichtung Reiten
in Mecklenburg-Vorpommern - Stationsprüfung -
vom 03.04.2001**

1. Sachverständige

Von der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung, sind für die Prüfung in den Leistungsmerkmalen Freispringen (Manier und Vermögen), Grundgangarten (Trab, Galopp und Schritt) sowie Rittigkeit unter dem Reiter gem. § 8 Abs. 3 Bst. a, c und d

Herr Bento Körner, Neubukow,
Herr Erich Manski, Güstrow,
Herr Kurt Schröder, Schwanheide,
Herr Manfred Starke, Wulkenzin,
Herr Franz Wego, Dummerstorf, und
Herr Jörg Weinhold, Kankel,

sowie für die Prüfung im Leistungsmerkmal Rittigkeit unter dem Fremdreiter gem. § 8 Abs. 3 Bst. b

Frau Pia Kjellström, Beckerwitz,
Herr Ulrich Elsholz, Zierow,
Herr Rolf Günther, Redefin, und
Herr Michael Thieme, Redefin,

als Sachverständige bestätigt.

2. Rittigkeitsaufgabe

Ort : Dressurviereck entspr. LPO, mindestens 20 m x 40 m

Abteilungsgröße : 3 - 6 Stuten (ab 5 Stuten Viereck mind. 20 m x 60 m)

Die Aufgabe ist nicht als starres Schema aufzufassen. Sie soll jedoch der gleichmäßigen Anforderung an alle Teilnehmer der Prüfung dienen. Wiederholungen von Lektionsteilen sind möglich. Es sollten auf jeden Fall alle Übungsteile abgefordert werden. Die Anweisungen sollten nicht als absolute Kommandos erteilt werden, z.B. "Tritte verlängern" und nicht "Mitteltrab"!

Es bleibt den Sachverständigen überlassen, die Aufgabe je nach Situation zu variieren und den Gegebenheiten anzupassen.
empfohlene Aufgabe:

Einreiten im Schritt am langen Zügel

Nach dem Lösen der Pferde Abteilungen bilden

(linke Hand) Zügel aufnehmen und im Arbeitstempo antraben,
Leichttraben (zweimal herum),
an zwei langen Seiten Tritte verlängern,
danach Arbeitstrab,
durch die Bahn wechseln.

(rechte Hand) eine lange Seite Arbeitstrab,
an zwei langen Seiten Tritte verlängern,
danach Arbeitstrab

(linke Hand) Aussitzen und Schlangenlinie durch die Bahn, drei bzw. vier Bogen
auf dem Zirkel geritten und im Arbeitstempo angaloppieren,
danach ganze Bahn (zweimal herum),
zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern,
danach Arbeitsgalopp,
danach Übergang zum Arbeitstrab und
durch die halbe Bahn wechseln

(rechte Hand) im Arbeitstempo angaloppieren,
danach ganze Bahn (zweimal herum),
zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern,
danach Arbeitsgalopp,
danach Übergang zum Arbeitstrab
Halten

(rechte Hand) Schritt am langen Zügel (einmal herum)
durch die Bahn wechseln

(linke Hand) Schritt am langen Zügel (einmal herum)
durch die Bahn wechseln und vorbereiten auf den Fremdreitertest.

Im Anschluss an die Aufgabe beginnt der Fremdreitertest.